



# **Geschäftsordnung**

# **Elternmitwirkung**

## Schule Falletsche

Juni 2022, Version 1.0

# Geschäftsordnung Elternmitwirkung



## Inhalt

<b>1</b>	<b>GRUNDLAGEN UND ZIELSETZUNGEN</b>	<b>3</b>
1.1	Einleitung	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen	3
1.3	Geltungsbereich	3
1.4	Ziel und Zweck	3
<b>2</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>4</b>
2.1	Struktur und Mitglieder	4
2.2	Wahlen und Amts dauer	5
2.2.1	Klassendelegierte	5
2.2.2	Vorstand des Elternrates	5
2.2.3	Teamvertretung	5
2.3	Aufgaben und Kompetenzen	6
2.3.1	Der Elternrat	6
2.3.2	Die Klasseneltern	6
2.3.3	Die Klassendelegierten	6
2.3.4	Der Vorstand des Elternrats	6
2.3.5	Die Schulleitung	8
2.3.6	Die Teamvertretung	8
2.3.7	Arbeits- und Projektgruppen	8
<b>3</b>	<b>MITWIRKUNGSBEREICHE</b>	<b>9</b>
3.1	Mitwirkungsbereich	9
3.2	Antragsrecht	9
3.2.1	Ebene Schuleinheit	9
3.2.2	Ebene Schulkreis/Stadt/Kanton	9
3.3	Abgrenzungen	9
<b>4</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
4.1	Räume und Infrastruktur	10
4.2	Finanzen/Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit	10
4.3	Kommunikation	10
4.4	Haftung	10
<b>5</b>	<b>ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>INKRAFTSETZUNG</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>ANHANG</b>	<b>12</b>
7.1	Wahl der Klassendelegierten	12
7.2	Ablauf der Wahl der Klassendelegierten	12

# Geschäftsordnung Elternmitwirkung



## 1 GRUNDLAGEN UND ZIELSETZUNGEN

### 1.1 Einleitung

Die Sekundarschule Falletsche setzt die Elternmitwirkung mittels eines Elternrats um. Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich und freiwillig.

Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Sekundarschule Falletsche besuchen.

### 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Der Elternrat ist das Elterngremium der Sekundarschule Falletsche und nimmt als solches den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr.<sup>1</sup>

### 1.3 Geltungsbereich

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Mitwirkung der Elternschaft in der Sekundarschule Falletsche.

### 1.4 Ziel und Zweck

Der Elternrat

- unterstützt Kontakte und den Austausch zwischen Eltern untereinander sowie zwischen Eltern und der Schule mittels partnerschaftlicher Zusammenarbeit.
- unterstützt die Schule bei Projekten und Aktivitäten.
- lädt alle Eltern an der Schule ein, aktiv mitzuwirken.
- fördert die Zusammenarbeit und baut Brücken zwischen Schule und Elternhaus.
- vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber der Schule und setzt sich für ein gutes Schulklima ein.
- ermöglicht Veranstaltungen zur Elternweiterbildung für alle Eltern.

---

<sup>1</sup> [http://www.stadtzuerich.ch/internet/as/home/inhaltsverzeichnis/4/412/412\\_106/1193227611300.html](http://www.stadtzuerich.ch/internet/as/home/inhaltsverzeichnis/4/412/412_106/1193227611300.html)

# Geschäftsordnung Elternmitwirkung



## 2 ORGANISATION

### 2.1 Struktur und Mitglieder

Die aufgeführten Bezeichnungen gelten sinngemäß für beide Geschlechter.

Klasseneltern: Alle Eltern und Erziehungsberechtigten einer Klasse.

Klassendelegierte: Pro Klasse zwei Klassendelegierte, davon eine Person als Klassendelegierte, die zweite als Stellvertretung der delegierten Person.

Elternrat: Alle Klassendelegierten und Stellvertretungen sowie die Schulleitung und Teamvertretung der Sekundarschule Falletsche.

Elternratssitzung: Die Versammlung der Klassendelegierten mit einer Stimme pro Klasse. Schulleitung und Teamvertretung jeweils mit beratender Stimme.

Elternratsvorstand: Drei bis fünf Klassendelegierte, gewählt durch die Klassendelegierten. Es wird angestrebt, dass im Elternratsvorstand möglichst alle Stufen vertreten sind.

Schulleitung: Nimmt an den Sitzungen des Elternrats und des Vorstands mit beratender Rolle ohne Stimmrecht teil.

Teamvertretung: An Vorstandssitzungen nimmt die Teamvertretung teil. An den Elternratssitzungen nimmt die Teamvertretung und bei Bedarf Klassen- oder Fachlehrpersonen mit beratender Rolle und ohne Stimmrecht teil.

Betreuungsvertretung und Schulsozialarbeit: Können bei Bedarf an den Elternratssitzungen teilnehmen mit beratender Rolle und ohne Stimmrecht.

Arbeits- und Projektgruppen: Offen für Klassendelegierte und deren Stellvertretungen, alle Eltern und Externe. Bei Bedarf kann eine Lehrperson in diese Gruppen eingebunden werden.

# Geschäftsordnung Elternmitwirkung



## 2.2 Wahlen und Amtsdauer

### 2.2.1 Klassendelegierte

- Am ersten Elternanlass (Elternabend) nach den Sommerferien wählen die Eltern jeder Klasse zwei Klassendelegierte für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- Die Klassenlehrperson lädt die Klasseneltern ein und weist auf die Wahlen der Klassendelegierten hin.
- Gewählt wird mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Stimmberechtigt sind alle anwesenden Klasseneltern.
- Wählbar sind alle anwesenden Klasseneltern sowie Klasseneltern, die vorab ihre Kandidatur schriftlich der Klassenlehrperson bekannt gegeben haben.
- An der Schule mitarbeitende Eltern und Mitglieder der Kreisschulbehörde Uto sind nicht wählbar. Eine Klasse kann nicht von beiden Eltern desselben Kindes vertreten werden. Eine Person kann nur in einer Klasse als Klassendelegierte gewählt werden.
- Von den beiden gewählten Klassendelegierten amtet eine Person als Delegierte. Die zweite Person amtet als Stellvertretung, vertritt den Klassendelegierten bei Abwesenheit und unterstützt die Elternmitwirkung innerhalb der Klasse. Die beiden gewählten Personen vereinbaren ihre Funktion und Aufgabenteilung untereinander.
- Wiederwahlen der Klassendelegierten sind möglich.
- Es besteht kein Zwang zur Vertretung im Elternrat. Wenn sich in einer Klasse keine Person als Klassendelegierte zur Verfügung stellt, ist die Klasse in diesem Schuljahr nicht im Elternrat vertreten. Stellt sich nur eine Person zur Verfügung, dann vertritt nur diese die Klasse.
- Bei einem vorzeitigen Rücktritt ist für eine Nachfolge zu sorgen. Wenn sich keine Person als Klassendelegierte zur Verfügung stellt, ist die Klasse in diesem Schuljahr nicht mehr im Elternrat vertreten.

### 2.2.2 Vorstand des Elternrates

Die Elterndelegierten wählen vor den Herbstferien drei bis fünf Klassendelegierte in den Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird für ein Amtsjahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Alle Wahlen werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Klassendelegierten entschieden.

### 2.2.3 Teamvertretung

Die Teamvertretung nimmt an den Elternratssitzungen mit beratender Stimme teil. Auf Vorschlag der Schulleitung bestimmt die Schulkonferenz diese für ein Jahr.

# Geschäftsordnung Elternmitwirkung



## 2.3 Aufgaben und Kompetenzen

### 2.3.1 Der Elternrat

- trifft sich zu mindestens drei Sitzungen pro Jahr.
- definiert Aktivitäten im Rahmen dieser Geschäftsordnung in Absprache mit der Schulleitung und der Lehrerschaft. Im Zentrum der Aktivitäten stehen die Interessen der Schülerinnen und Schüler.
- schlägt Themen für Arbeits- und Projektgruppen vor, entscheidet über die definitive Umsetzung der Vorschläge aus den Arbeits- und Projektgruppen und koordiniert diese.
- wird im Planungsprozess der Schule angehört, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen.
- informiert die Eltern in Absprache mit der Schulleitung über seine Arbeit.
- kann beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schule angehört werden.

### 2.3.2 Die Klasseneltern

- können Anliegen bei den Klassendelegierten einbringen und bei Aktivitäten und Anlässen mitwirken.
- wählen die Klassendelegierten.
- können in Arbeits- und Projektgruppen mitwirken.
- können nach Rücksprache mit dem Vorstand an Elternratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und Anliegen selbst vertreten.

### 2.3.3 Die Klassendelegierten

Jede Klasse wählt zwei Klassendelegierte, wovon eine Person an den Sitzungen des Elternrates teilnimmt. Ist diese Person verhindert, nimmt die Stellvertretung an der Sitzung teil. Jede Klasse hat eine Stimme im Elternrat.

Die Klassendelegierten

- teilen die Arbeiten auf Klassenebene unter sich auf.
- sind Ansprechpersonen für die Klasseneltern und arbeiten mit der Klassenlehrperson zusammen.
- suchen Mitwirkende für Arbeits- und Projektgruppen und können selbst darin mitwirken.
- vertreten die Anliegen und Vorschläge ihrer Klasseneltern im Elternrat.

### 2.3.4 Der Vorstand des Elternrats

#### 2.3.4.1 Zusammensetzung

Der Elternratsvorstand konstituiert sich selbst und setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten/der Präsidentin und
- zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

# Geschäftsordnung Elternmitwirkung



## 2.3.4.2 Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin

- vertritt den Elternrat in Absprache mit der Schulleitung nach aussen.
- ist erste Ansprechperson für die Schulleitung und die Teamvertretung.
- ist für die Durchführung der Vorstandssitzung verantwortlich.

## 2.3.4.3 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder bestimmen die Verteilung der Aufgaben untereinander oder beauftragen Klassendelegierte mit der Erfüllung konkreter Aufgaben.

Der Vorstand

- trifft sich zu mindestens drei Vorstandssitzungen und organisiert in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Teamvertretung protokolierte Elternratssitzungen für die Klassendelegierten, davon eine vor den Herbstferien.
- legt die Termine für die Vorbereitungs- und Elternratssitzungen gemeinsam mit der Schulleitung bis Ende Mai des vorgängigen Schuljahres fest. Die Termine werden im Jahreskalender der Schule veröffentlicht.
- lädt in schriftlicher Form und unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Elternratssitzungen ein. Dies erfolgt spätestens eine Woche vor dem festgelegten Termin und in Zusammenarbeit und Absprache mit der Schulleitung.
- nimmt Anliegen und Anträge in die Traktanden auf, welche durch die Klassendelegierten, die Schulleitung, die Teamvertretung oder weitere Fachpersonen an ihn herangetragen werden.
- lädt nach Bedarf Personen ohne Stimmrecht, wie z.B. den Schulsozialarbeiter/die Schulsozialarbeiterin oder die Leitung Betreuung, zu den Sitzungen ein.
- stellt die Verteilung des Protokolls an den Elternrat, die Schulleitung und die Lehrpersonenvertretung sicher.
- kann Anliegen bei der Schulleitung einbringen.
- kann auf Einladung an Anlässen der Schule teilnehmen.
- stellt die Durchführung der Wahlen der Klassendelegierten in Zusammenarbeit mit der Schulleitung sicher.
- fällt Beschlüsse durch Mehrheit.
- entscheidet über dringende Geschäfte in Vertretung des Elternrates.
- informiert die Eltern über Beschlüsse und Aktivitäten nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- kann Anträge an die Schulleitung für zusätzliche Kredite aus dem Globalkredit stellen.
- bespricht Ausgaben und deren Abrechnung vorgängig mit der Schulleitung.
- organisiert Elternbildungsveranstaltungen.
- nimmt an den Veranstaltungen des EKG-Uto und der Kantonalen Elternmitwirkungsorganisation (KEO) teil.
- kann Aufgaben an Klassendelegierte übertragen.

# Geschäftsordnung Elternmitwirkung



## 2.3.5 Die Schulleitung

Die Schulleitung

- bereitet in Absprache mit dem Vorstand des Elternrates und der Teamvertretung die Elternratssitzungen vor.
- definiert gemeinsam mit dem Vorstand des Elternrates die Termine für die gemeinsamen Vorbereitungssitzungen und die Elternratssitzungen bis Ende Mai des vorgängigen Schuljahres. Die Schulleitung publiziert diese Sitzungstermine im Jahreskalender der Schule und ist um die Reservation geeigneter Sitzungsräume besorgt.
- nimmt das Protokoll der Elternratssitzungen ab, bevor es vom Vorstand des Elternrates an die Klassendelegierten und die Lehrpersonenvertretung verschickt wird.
- informiert an den Elternratssitzungen regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen der Schule, insbesondere wenn diese einen Zusammenhang mit der Elternmitwirkung aufweisen.
- kann dem Elternrat Aktivitäten und Projekte zur Elternmitwirkung vorschlagen.
- ist erste Ansprechperson für den Vorstand des Elternrates und berät diesen bei Fragen zur Elternmitwirkung an der Sekundarschule Falletsche.

## 2.3.6 Die Teamvertretung

Die Teamvertretung

- bereitet gemeinsam mit dem Vorstand des Elternrates und der Schulleitung die Elternratssitzungen vor.
- informiert das Team der Schule über die Tätigkeiten des Elternrates.
- stellt den Austausch zwischen dem Elternrat und dem Team sicher und bringt Anliegen des Teams im Elternrat ein.

## 2.3.7 Arbeits- und Projektgruppen

Arbeits- und Projektgruppen stehen allen Eltern und interessierten Personen offen. Die Koordination erfolgt über den Vorstand. Lehrpersonen können bei Bedarf in Arbeits- und Projektgruppen mitarbeiten.

### 2.3.7.1 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen haben eine definierte Aufgabe, die sie innerhalb der Elternmitwirkung unbegrenzt wahrnehmen.

### 2.3.7.2 Projektgruppen

Projektgruppen erhalten einen Auftrag mit klar definiertem Inhalt, Ziel, Anfang und Ende. Die Arbeit einer Projektgruppe ist zeitlich begrenzt.

# Geschäftsordnung Elternmitwirkung



## 3 MITWIRKUNGSBEREICHE

### 3.1 Mitwirkungsbereich

Der Elternrat/die Klassendelegierten

- können in einer Klasse, einer Stufe, der Schuleinheit, oder auf der Ebene des Schulkreises Uto (EKG Uto), der Stadt oder des Kantons Zürich (KEO) mitwirken. Das Interesse der Schülerinnen und Schüler steht stets im Zentrum.
- kann in schulischen Projekten mitwirken oder nach Absprache mit der Schulleitung eigene Projekte lancieren, die den Kindern zugutekommen.
- kann Fragen stellen, die das Lernen, die Organisation der Schule, den Unterricht oder das schulische Umfeld betreffen.
- kann einbezogen werden bei der Qualitätsentwicklung der Schule sowie in deren Evaluationsprozesse.

### 3.2 Antragsrecht

Anträge und Anliegen sind wie folgt einzubringen:

#### 3.2.1 Ebene Schuleinheit

- Klasseneltern an Klassendelegierte
- Klassendelegierte an Vorstand Elternrat
- Vorstand Elternrat an Schulleitung
- Schulleitung an Vorstand Elternrat
- Teamvertretung in Absprache mit Schulleitung an Vorstand Elternrat

#### 3.2.2 Ebene Schulkreis/Stadt/Kanton

- Vorstand Elternrat an sämtliche übergeordneten Gremien und Behörden

### 3.3 Abgrenzungen

**Grundsätze:**

1. Der Elternrat übt keine Aufsichts- und Kontrollfunktion über die Schule aus.
2. Der Elternrat hat weder Entscheidungskompetenz noch ein Mitspracherecht in diesen Bereichen:
  - Führungs- und organisatorische Belange der Schuleinheit respektive der Gemeinde/des Schulkreises
  - Pädagogische, methodische und didaktische Entscheidungen
  - Themen wie Promotion, Klassenzuteilung, Lernziele, Wahl der Lehrmittel sowie Methoden und Inhalte des Unterrichts, Lektionentafel, Klassengrössen und Schülerzuteilungen
  - Gesamter Personalbereich: Anstellung, Führung und Beurteilung von Schulleitung, Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden
  - Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder sowie die Vermittlung in individuellen Konflikten zwischen Eltern und Vertreterinnen der Schule oder des Schulkreises

Im Elternrat mitwirkende Eltern dürfen keine Einzelinteressen vertreten.

Klassendelegierte, die diese Bestimmungen wiederholt missachten, können nach einem Gespräch mit dem Vorstand des Elternrates durch diesen von ihrer Funktion enthoben werden.

# Geschäftsordnung Elternmitwirkung



## 4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 4.1 Räume und Infrastruktur

Dem Elternrat werden für dessen Zusammenkünfte (Versammlung von Klassendelegierten oder Vorstand sowie für Arbeits- und Projektgruppensitzungen) Räumlichkeiten in der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Schulleitung kann nach Absprache die Benutzung weiterer Infrastruktur der Schule gestatten (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule, etc.).

Der Schulbetrieb darf durch die Nutzung der Infrastruktur nicht gestört werden.

### 4.2 Finanzen/Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit

Der Globalkredit der Sekundarschule Falletsche enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Beitrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

Der Elternrat bekommt im Januar für das laufende Kalenderjahr ein Budget durch die Schulleitung gesprochen. Dieses Budget orientiert sich am Durchschnitt des Budgets der vergangenen Jahre. Sollten weitere Gelder für Projekte nötig sein, die den Kindern zugutekommen, kann der Elternrat ein zusätzliches Budget für das nächste Kalenderjahr beantragen.

Betreffend eigens eingenommener Gelder sowie Spenden legt der Vorstand dem Elternrat gegenüber Rechenschaft ab.

### 4.3 Kommunikation

Die Aktivitäten des Elternrates der Sekundarschule Falletsche stellen das Interesse der Schülerinnen und Schüler ins Zentrum. Elterndelegierte verhalten sich loyal der Schule gegenüber und unterstützen ein lernförderndes Schulklima.

Um Vertrauen und ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Eltern und Schule zu fördern, soll die Kommunikation der Elterndelegierten für Schulleitung und Lehrpersonen transparent erfolgen.

Es ist darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte und der Urheberschutz gewahrt werden, insbesondere auch bei der Veröffentlichung von Fotos.

Die Kommunikation des Vorstandes des Elternrates mit den Klassendelegierten und Eltern erfolgt in Absprache mit der Schulleitung.

Der Elternrat kann in Absprache mit der Schulleitung eine eigene Website betreiben. Der Vorstand des Elternrates ist verantwortlich für die Aktualisierung der Inhalte dieser Website.

### 4.4 Haftung

Führt der Elternrat Anlässe durch, ist der Versicherungsschutz Sache der Eltern.

# **Geschäftsordnung Elternmitwirkung**



## **5 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Änderungen dieser Geschäftsordnung und von allfälligen Anhängen werden vom Vorstand initiiert und durch eine dafür eingesetzte Projektgruppe erarbeitet. Sie müssen von der Schulkonferenz gutgeheissen sowie von der Kreisschulbehörde Uto genehmigt werden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Kommunikation der Änderungen an die Elternschaft erfolgt durch die Schulleitung.

## **6 INKRAFTSETZUNG**

Diese Geschäftsordnung des Elternrates der Sekundarschule Falletsche tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulbehörde Uto auf 22.06.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Version vom 11. Juli 2013.

Ort, Datum

Zürich, 22.06.2022

Die Kreisschulbehörde Uto

Aufsichtskommission der Schule Falletsche

# Geschäftsordnung

## Elternmitwirkung



### 7 ANHANG

#### 7.1 Wahl der Klassendelegierten

1. Die Wahlen sollen bis zu den Herbstferien des laufenden Schuljahres abgeschlossen sein.
2. Die letztjährigen Elterndelegierten sind als Wahlleiterinnen für die Durchführung der Wahl in den Klassen verantwortlich und bestimmen eine Wahlhelferin.
3. Alle anwesenden Eltern der betreffenden Klasse sind stimmberechtigt.
4. Wählbar sind nur Eltern, die entweder am Wahlabend anwesend sind oder sich vorher bei der Klassenlehrperson schriftlich mit Angabe ihrer Motivation zur Mitwirkung für eine Kandidatur beworben haben. Ausgenommen sind Lehrpersonen, Angestellte der Schule und Mitglieder der Kreisschulpflege.
5. Jede Klasse wählt eine Klassendelegierte und deren Stellvertretung. Diese dürfen nicht aus dem gleichen Haushalt stammen.
6. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
7. Elternteile, bei denen mehrere Kinder die Sekundarschule Falletsche besuchen, können nur von einer Klasse als Klassendelegierte gewählt werden.
8. Wenn keine Klassendelegierte gefunden werden, ist diese Klasse im laufenden Amtsjahr im Elternrat nicht vertreten.
9. Wird die Klasse nicht neu zusammengesetzt, kann im Einverständnis mit den Klasseneltern auf eine Wahl verzichtet werden, vorausgesetzt, die Elterndelegierte resp. deren Stellvertretung stellt sich für ein weiteres Jahr zur Verfügung.

#### 7.2 Ablauf der Wahl der Klassendelegierten

1. Die Eltern werden in der Einladung zum Elternanlass (Elternabend) durch die Lehrpersonen auf die Wahl der Elterndelegierten aufmerksam gemacht.
2. Die Wahlleitenden erklären den Zweck, das Ziel, die Organisation der Elternmitwirkung sowie das Wahlprozedere. Sie erstellen ein Wahlprotokoll.
3. Die Eltern nominieren zwei Kandidaten/Kandidatinnen schriftlich. Der eigene Name darf ebenfalls aufgeführt werden.
4. Die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen werden ohne Gewichtung visualisiert. Alle Nominierten werden über ihre Bereitschaft zur Kandidatur befragt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Die interessierten Kandidaten/Kandidatinnen stellen sich und ihre Beweggründe zur Kandidatur vor.
6. Die Klassendelegierte und deren Stellvertretung werden in einem Wahlgang gewählt. Die beiden Personen mit den meisten Stimmen legen untereinander fest, wer welche Rolle einnimmt.
7. Die Klasseneltern erhalten zwei Wahlzettel, auf denen sie je einen Kandidaten/eine Kandidatin benennen. Der eigene Name darf ebenfalls aufgeführt werden, sofern man nominiert worden ist.
8. Pro Kandidaten/Kandidatin kann nur eine Stimme vergeben werden. Es gilt das relative Mehr. Im Falle einer Stimmengleichheit bei mehr als zwei Kandidaten werden Stichwahlen durchgeführt. Führt dies trotzdem zu keinem Entscheid, wird gelost.
9. Das Wahlprotokoll wird dem Aktuar/der Aktuarin des Elternrats zugestellt.